

### Gegen den Preiswucher.

Der Nationalverband fordert Ergänzungsbestimmungen.

Der zur Beratung der Ernährungsfragen eingesetzte Ausschuß des Deutschen Nationalverbandes hielt gestern vormittags eine Sitzung ab, in welcher der Antrag Pittinger, dahin gehend, daß dem Wucher und der Preistreiberei ein Ende gesetzt werde, beraten wurde. In dem von Abg. Dr. Koller erstatteten Bericht und der sich daran anschließenden Wechselrede kam die einmütige Anschauung zum Ausdruck, daß die zur Bekämpfung des Kriegswuchers bisher getroffenen Vorkehrungen wichtiger Ergänzungen bedürfen, wenn ein wirksames Einschreiten nicht bloß gegen die Kleinen, sondern auch gegen die großen Preistreiber ohne Ansehen der Person gesichert werden soll. Außerdem, vor allem für die Förderung der Produktion und gerechten Verteilung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen ist nachstehendes notwendig:

1. Nach dem Muster des Reichswucheramtes in Deutschland, möglichst im Anschluß an eine bestehende Organisation (Ernährungsamt), die Schaffung einer Stelle, welche die Preisbildung von Waren des unentbehrlichen Bedarfs im Auge behält und alle Fälle von Preistreiberei von Amts wegen wahrzunehmen hat;
2. die Errichtung einer hinlänglichen Anzahl von Preisprüfungsstellen;
3. die Kriegszentralen sind auf gemeinnützige Grundlage unter Ausschluß von Gewinnanhäufung zu stellen, zur baldigsten öffentlichen Rechnungslegung und zum Ausweis über die Verwendung der bisherigen Ueberschüsse zu verhalten;
4. die Tätigkeit der Banken ist auf die legalen Bankgeschäfte einzuschränken und es ist insbesondere den Banken die ~~Verpflichtung~~ zu untersagen;

5. die Strafbestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 261, betreffend die Preistreiberei sind in schwereren Fällen, insbesondere wenn der Wuchergewinn eine bestimmte Höhe erreicht, in nachstehender Weise zu verschärfen:

- a) Die Straftat ist als Verbrechen zu qualifizieren und mit (schwerem) Kerker sowie mit Geldstrafen bis zu einem Mehrfachen der erwuorgerten Summe zu strafen. In diesem Falle ist
  - b) obligatorisch auf Verfall der Ware zu erkennen oder, falls sie nicht greifbar ist, die Strafe entsprechend zu erhöhen;
  - c) es haben dieselben Straffolgen einzutreten wie bei Betrug;
  - d) es ist die Veröffentlichung des Strafurteiles ebenfalls obligatorisch.

Des Weiteren wurde nach einem Berichte der Abgeordneten Dr. v. Oberleitner und Dr. v. Bobirsky zur Beratung der Kohlenfrage geschritten, die in den nächsten Tagen fortgesetzt werden wird.